

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1099/26**

## Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung SBUKV vom 30.04.2026 zur Drucksache 0300/26 "Anfrage zur Verkehrssituation und Sicherheit in der Drachengasse" - Nachfragen

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

**In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 30.04.2026 wurde vereinbart, dass die Antworten auf folgende Nachfragen schriftlich nachgereicht werden.**

- **Ist vor dem Hintergrund, dass eine Durchleitung des Verkehrs derzeit nicht gegeben ist, die Widmung nicht nochmals zu überdenken?**

Eine erneute Überprüfung oder Anpassung der Widmung nach den Regelungen des Thüringer Straßengesetzes wird aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht als erforderlich angesehen.

Es ist klarzustellen, dass Einschränkungen der tatsächlichen Befahrbarkeit oder Verkehrsführung einer Straße grundsätzlich nicht mit ihrem straßenrechtlichen Widmungsstatus gleichzusetzen sind. Die Widmung regelt zunächst die grundsätzliche Bestimmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr und damit ihre straßenrechtliche Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche.

Verkehrliche Beschränkungen, Nutzungsregelungen oder Einschränkungen der Durchfahrbarkeit werden demgegenüber regelmäßig auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch verkehrsrechtliche Anordnungen umgesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Zufahrtsbeschränkungen, Einbahnregelungen, Durchfahrtsverbote oder sonstige Maßnahmen zur Verkehrslenkung und Verkehrssicherheit.

Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Umfang der öffentlichen Benutzung bereits im Rahmen der Widmung einzuschränken. In der Verwaltungspraxis erfolgt jedoch üblicherweise zunächst eine allgemeine Widmung für den öffentlichen Verkehr; erforderliche Differenzierungen und Anpassungen werden anschließend über das Verkehrsrecht vorgenommen. Dies gewährleistet die notwendige Flexibilität bei sich ändernden verkehrlichen Anforderungen. Eine fortlaufende Anpassung von Widmungen an verkehrsrechtliche Veränderungen würde demgegenüber zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen und entspricht nicht der üblichen straßen- und verkehrsrechtlichen Praxis.

- **Besteht vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Zahl von Parkverstößen, die die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gefährden, seitens der Verwaltung Handlungsbedarf, die jederzeitige Erschließung für Rettungskräfte sicherzustellen, beispielsweise durch Blumenkübel oder andere geeignete Maßnahmen im Straßenraum zur Verhinderung des widerrechtlichen Abstellens von Fahrzeugen?**

Zunächst wird explizit darauf verwiesen, dass die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in der Drachengasse eindeutig sind und deren Befolgung durch alle am Verkehr Teilnehmenden obligatorisch ist.

Die Drachengasse ist Bestandteil eines verkehrsberuhigten Bereiches. Die Aufstellung von Blumenkübeln oder Stadtmobiliar ist somit aus verkehrlicher Sicht nicht unvorstellbar.

Entscheidend ist jedoch, dass hierfür ein abgestimmtes Konzept erstellt wird, welche die verkehrlichen Bedarfe und zugleich die Anforderungen von Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeugen angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus müssen die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten sowie den Betrieb und die Unterhaltung potenzieller Elemente definiert werden.

Die Kapazitäten sind hierfür derzeit nicht gegeben.

Anlagen

gez. i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter 04

27.05.2026

Datum